

**VORHABEN**

2. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Bundorf

Gemarkung Bundorf

**VORHABENSTRÄGER**

Gemeinde Bundorf

**LANDKREIS**

Haßberge

# UMWELTBERICHT

zum Vorentwurf der 2. Änderung des  
Flächennutzungsplan vom 16.04.2021

Anlage 1

**VORHABENSTRÄGER:**

Gemeinde Bundorf  
Verwaltungsgemeinschaft Hofheim  
Obere Sennigstraße 4  
97461 Hofheim  
T +49 9523 9229 0

Hofheim, 16.04.2021

**AUFGESTELLT:**

BAURCONSULT  
Raiffeisenstraße 3  
97437 Haßfurt  
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 16.04.2021

gez. Peter Kuhn  
Architekt

Geschäftsführender Gesellschafter

**INHALTSVERZEICHNIS**

**SEITE**

|     |   |    |
|-----|---|----|
| 1.  | Planungsgrundlagen .....  | 3  |
| 1.1 | Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans .....   | 3  |
| 1.2 | Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung ..... | 4  |
| 2.  | Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung .....            | 5  |
| 2.1 | Schutzgut Mensch .....  | 6  |
| 2.2 | Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt .....  | 7  |
| 2.3 | Schutzgut Boden .....   | 8  |
| 2.4 | Schutzgut Fläche .....  | 9  |
| 2.5 | Schutzgut Wasser .....  | 9  |
| 2.6 | Schutzgut Luft und Klima .....  | 11 |
| 2.7 | Schutzgut Landschaftsbild .....   | 11 |
| 2.8 | Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....   | 12 |
| 2.9 | Wechselwirkungen der vorgenannter Schutzgüter .....   | 12 |
| 3.  | Beschreibung der verwendeten Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....                                   | 12 |
| 4.  | Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung .....   | 13 |
| 4.1 | Eingriffsbilanzierung .....   | 13 |
| 4.2 | Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .....   | 13 |
| 4.3 | Ausgleichsmaßnahme .....  | 13 |
| 4.4 | Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring .....  | 13 |
| 5.  | Alternative Planungsmöglichkeiten .....   | 13 |
| 6.  | Allgemein verständliche Zusammenfassung .....   | 14 |
| 7.  | Quellen .....   | 15 |

## 1. Planungsgrundlagen

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Die Gemeinde hat Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, um die möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens zu ermitteln und zu bewerten. Der Umweltbericht dient hierbei der baubewilligenden Behörde sowie der Öffentlichkeit als Grundlage zur sachgerechten Abwägung der Umweltbelange, die durch den aufgestellten Bebauungsplan zu erwarten sind. Er orientiert sich an der ergänzten Fassung des Leitfadens zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung von Januar 2007.

Nördlich von Bundorf befinden sich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Hier beabsichtigt ein auf die Planung und Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen spezialisiertes Unternehmen (MaxSolar GmbH) nun die Errichtung eines Bürgersolarparks auf einer Fläche von etwa 128 ha.

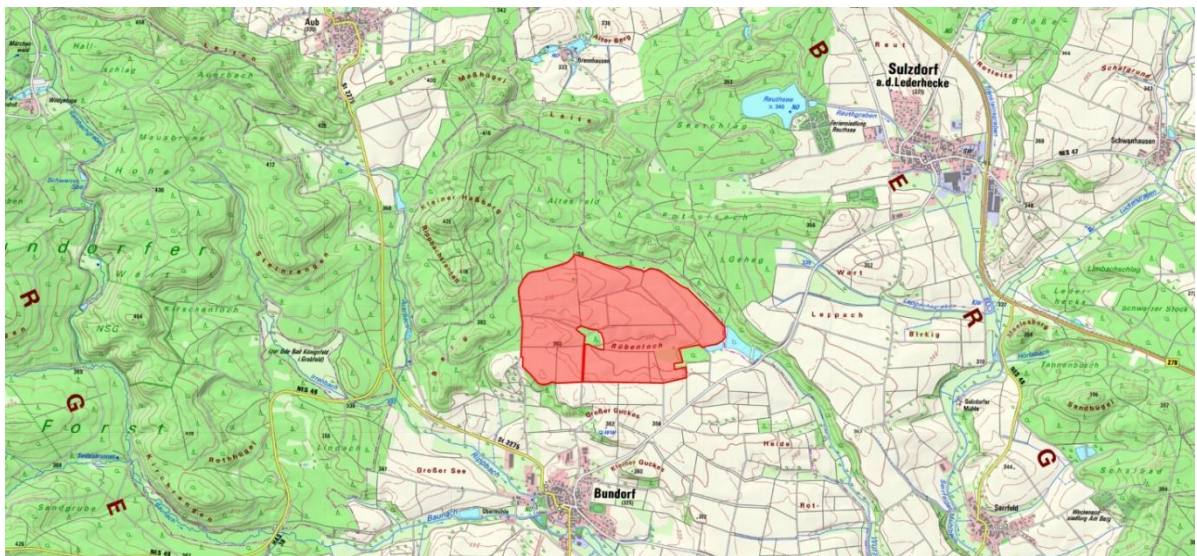


Abb. 1: Lage des Plangebietes innerhalb der Gemeinde Bundorf, Plangebiet rot (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung).

Der Bereich der geplanten Bebauung ist weder Teil eines bisherigen Bebauungsplanes noch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Bundorf für eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen. Gemäß den Rundschreiben des Staatsministeriums des Innern zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen (vom 02.12.2011, 14.01.2011 und 19.11.2009) erfordert die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbstständige Anlagen errichtet werden sollen, generell aber eine gemeindliche Bauleitplanung. So sind für die planungsrechtliche Umsetzung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage die Aufstellung eines Be-

bauungsplans sowie die Änderung/Anpassung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes erforderlich. Die Grundlage hierfür bildet ein erstes Bebauungskonzept der MaxSolar GmbH, vom 03.02.2021.

## **1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung**

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und dem Bundesbodenschutzgesetz, wurden auch die Ziele des Regionalplans und des Landschaftsentwicklungskonzeptes der Region Main-Rhön (3) berücksichtigt.

Das Untersuchungsgebiet liegt nördlich von Bundorf, innerhalb der Gemeinde Bundorf im Landkreis Haßberge. Gemäß des Regionalplans Main-Rhön gilt Bundorf als besonders strukturschwache Gemeinde im Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Im Norden, Westen und Osten grenzt an das Untersuchungsgebiet ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet an, welches ebenso als Landschaftschutzgebiet ausgewiesen ist. Das Plangebiet liegt außerhalb dieser Abgrenzung.

In der Regionalplanung sind des Weiteren folgende Ziele bezüglich Natur und Landschaft formuliert worden:

- **Kapitel BI Natur und Landschaft**

- 1. Landschaftliches Leitbild

- 1.4. Z. In den zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Naturräume Grabfeldgau, Wern-Lauer-Platte, Schweinfurter Becken, Steigerwaldvorland, Itz-Baunach-Hügelland und Südrhön sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden. Dabei soll auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die - in Anpassung an das Relief - die Flur gliedern und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden

- 2.4. Naturparke

- 2.4.2 (Z) Zur Sicherung und Pflege der Naturparke sollen - die Entwicklung und Bewahrung einer Erholungslandschaft hoher Erlebnisqualität und - die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume bestimmter Pflanzen- und Tiergesellschaften angestrebt werden.

- 3.2.3 (Z) Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds geachtet werden. Dies gilt vor allem für - ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Bayer. Rhön, Haßberge und Steigerwald, insbesondere für die Talhänge des Mains und der Saale, - die Wiesentäler in den Naturparken Bayer. Rhön, Haßberge und

Steigerwald sowie die ökologisch wertvollen Talauen der Mainseitentäler zwischen Haßfurt und Schweinfurt und die Saaleseitentäler.

- Durch die vorgenannten Punkte sollen vorhandene wertvolle Strukturen für Natur und Landschaft erhalten und verbessert werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Erholung als auch die Artenvielfalt und Sicherung von Lebensräumen.

Durch die Standortwahl des geplanten Bürgersolarparks können bereits nachhaltige Auswirkungen auf die Landschaft gemindert werden, da neben einer bereits umfassenden Eingrünung durch den Wald und Feldgehölze auch die topographische Lage eine Fernwirkung abmindert. Des Weiteren wird durch Maßnahmen zur Eingrünung entlang der südlichen Grenze eine negative Auswirkung auf das Landschaftsbild weiter abgemindert.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches sieht zudem den Erhalt sämtlicher Gehölzstrukturen im Untersuchungsraum vor sowie Festsetzungen zu Gehölzpflanzungen, welche zu einer deutlichen Verbesserung des Biotopverbundes beitragen.

Insgesamt wurden die Vorgaben der Regionalplanung somit bei der Standortwahl sowie den Festsetzungen zur Minimierung, Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft berücksichtigt.

## **2. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei der Durchführung der Planung**

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der Naturraum-Haupteinheit Fränkisches Keuper-Liasland, dort innerhalb der Naturraum-Einheit Itz-Baunach-Hügelland. Die potenziell natürliche Vegetation wird im Untersuchungsgebiet als „Typischer Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Flattergras-Hainsimsen-Buchenwald“ beschrieben.

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb des Naturparks Haßberge, dort aber nicht innerhalb geschützter Landschaftsbestandteile. Schutzgebietsausweisungen gemäß BNatSchG i.V.m. BayNatSchG liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Die Beurteilung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei wird zwischen geringer, mittlerer und hoher Erheblichkeit unterschieden. Zur Beurteilung des Umweltzustandes fand im Februar 2021 eine Geländebegehung statt. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind im Bestandsplan dargestellt und nachfolgend beschrieben.

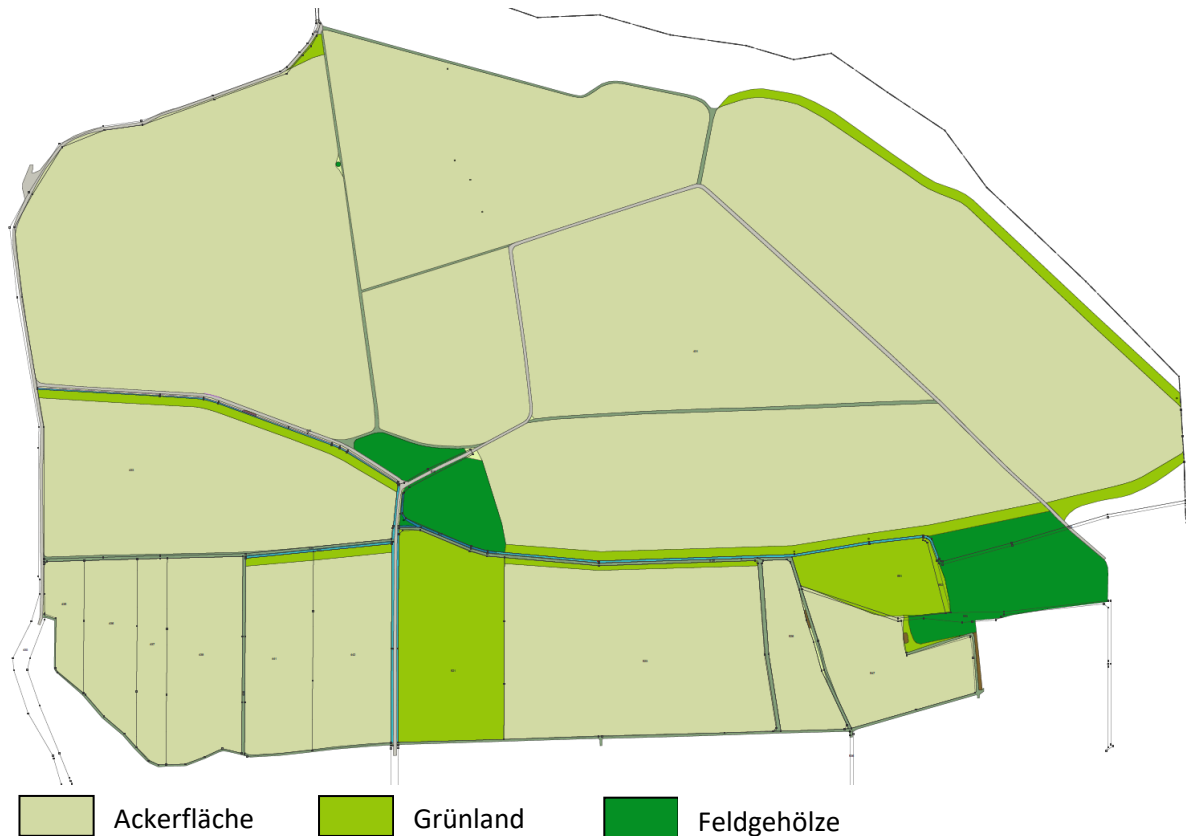


Abb. 2: Bestandsplan Grünordnung (Kataster: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Im Folgenden werden die erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 ermittelt.

## 2.1 Schutzgut Mensch

Für das Schutzgut Mensch spielt primär die Erholungsfunktion des Untersuchungsgebietes eine Rolle. Zwar sind keine offiziellen örtliche oder regionale Rad- oder Wanderwege im Untersuchungsgebiet vorhanden, allerdings kann das Untersuchungsgebiet aufgrund der vorhandenen Schotterwege zur Naherholung genutzt werden. Aufgrund der ausgeräumten, weitläufigen Ackerflächen weist das Plangebiet jedoch keine hohe Wertigkeit für die Erholungsfunktion auf.

### Auswirkung und Bewertung

Die öffentlichen Rad- und Wanderwege sowie Wohnbebauungen liegen weit genug vom Plangebiet entfernt, sodass auf diese keine Auswirkungen zu erwarten sind. Die angrenzenden Rad- und Wanderwege werden durch die Anlage in ihrer Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt, da aufgrund der bereits gegebenen Eingrünung durch den Wald im Norden keine erhebliche Fernwirkung zu erwarten ist.

Von der Anlage gehen des Weiteren keine Emissionen aus, welche sich nachhaltig auf das Schutzgut auswirken können. Blendwirkungen gegenüber den umgebenden Siedlungsbereichen sowie den

vorbeiführenden Straßen sind aufgrund der Lage des Plangebietes (u.a. örtliche Topografie, umgebende Waldflächen) sowie die in der vorliegenden Bebauungsplanung gewählten Festsetzungen (u.a. Randeingrünung, Durchgrünung) nicht zu erwarten. Der Eingriff daher insgesamt von geringer Erheblichkeit.

## 2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Untersuchungsgebiet weist insgesamt eine stark ausgeräumte Agrarflur auf, welche zum größten Teil ackerbaulich bewirtschaftet wird. Im Südosten befindet sich eine Grünlandfläche, welche im Rahmen faunistischer Erhebungen auch auf ihre Schutzwürdigkeit gemäß Art. 23 BayNatSchG hin geprüft wird. Weitere höherwertige Strukturen wie Feldgehölze und Hecken liegen außerhalb des Geltungsbereiches, weshalb hier kein Eingriff stattfinden wird. Im Südosten des Untersuchungsgebietes grenzt ein Teich mit üppiger Röhrichtflur an, welcher durch zwei Gräben gespeist wird. Einer der Gräben verläuft entlang der nördlichen Grenze außerhalb des Untersuchungsgebietes, der zweite verläuft inmitten durch das Untersuchungsgebiet und ist in seinem Verlauf stark begradigt. Im Sohlbereich des Grabens haben sich Binsen- und Seggengräser ausgebildet. Aufgrund der intensiven Unterhaltung des Grabens ist keine ausgeprägte Hochstaudenflur vorhanden.



Abb. 3: strukturarmer Graben, Blickrichtung Osten



Abb. 4: Untersuchungsgebiet mit Feldgehölzinsel, von südöstlicher Grenze nach Norden blickend

Das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) Main-Rhön bewertet die Lebensraumqualität für Arten als überwiegend sehr gering und sieht ein Entwicklungspotenzial für bayernweit potenziell häufige Lebensräume. Dem Gebiet wird eine allgemeine Bedeutung für die Entwicklung und Erhaltung von Lebensräumen und deren Arten zu geschrieben. Das LEK sieht vordringlich die Umsetzung der Ziele für Arten und Lebensräume im Bereich des Hanges südlich des Plangebietes sowie Im Bereich des Waldes nördlich des Plangebietes vor. Durch die geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches kann hier ein sinnvoller Biotopverbund zwischen den hochwertigen Strukturen außerhalb des Plangebietes geschaffen werden.

Um die Betroffenheit der tatsächlich im Untersuchungsgebiet vorkommenden Arten ausreichend prüfen zu können, ist auf Ebene des Bebauungsplanes eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

### **Auswirkung und Bewertung**

Durch die Flächennutzungsplanänderung kommt es zu keinen unmittelbaren Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt. Die Realisierung der Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches trägt zu einem sinnvollen Biotopverbund zwischen den bestehenden Gehölzstrukturen bei und führen zu einer zusätzlichen Verbesserung der Lebensräume für Arten. Die Gestaltung der Ausgleichsflächen ist entsprechend auf Ebene der Bebauungsplanung festzusetzen. Die Auswirkungen können aufgrund der Funktion der Ausgleichsflächen für den Biotopverbund als gering erachtet werden.

## **2.3 Schutzgut Boden**

Der Bodentyp, welcher im gesamten Untersuchungsgebiet vorherrscht, stellt (gemäß Bodenübersichtskarte 1:25.000) hauptsächlich fast ausschließlich Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein) vor, vorherrschend mit flacher Deckschicht aus Schluff bis Lehm, gering verbreitet carbonathaltig im Untergrund.

Im Bereich des Grabens östlich der Feldgehölzinsel haben sich Böden aus fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium) entwickelt.

Entlang der nördlichen Grenze, im Bereich des Wurzbaches sowie im Bereich der Teiche hat sich ein Bodenkomplex aus Gleyen und andere grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) entwickelt.

Entlang des Waldrandes im Westen stehen (gemäß Bodenschätzungsübersichtskarte 1:25.000) sandige Lößböden an. Diese Bodenart weist gemäß der Bewertung nach „Das Schutzgut Boden in der Planung“ eine geringe Ertragsfunktion, ein geringes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen und ein sehr geringes Rückhaltevermögen für Schadstoffe aufweisen.

Nach Osten gehen diese Böden in lehmige Tone über und machen den Großteil der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Bodenart aus. Die Ertragsfunktion dieser Bodenart ist als gering bis mittel, das Retentionsvermögen bei Niederschlag als gering und das Rückhaltevermögen für Schadstoffe als hoch einzustufen.

Im Nordosten, entlang des Wurzbaches sowie im Bereich der beiden Teiche stehen Lehme an. Die Ertragsfunktion dieser Bodenart wird als mittel bis hoch bewertet, das Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen als mittel und das Rückhaltevermögen für Schadstoffe als mittel bis hoch.

Gemäß dem LEK Main-Röhn wird das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erhaltung leistungsfähiger Böden ausgewiesen.



### **Auswirkung und Bewertung**

Durch die Ausweisung einer Sondergebietsfläche für Solar ist von einer geringen Versiegelung auszugehen, weshalb die natürlichen Bodenfunktionen weitestgehend erhalten bleiben. Die Auswirkungen sind somit von geringer Erheblichkeit.

## **2.4 Schutzgut Fläche**

Gemäß Anlage 1 zu § 2 BauGB ist eine Prognose der Umweltauswirkung auf das „Schutzgut Fläche“ zu tätigen. Nähere Angaben zur Art und zum Umfang der Prüfung macht das Gesetz allerdings nicht.

Der Geltungsbereich weist eine Fläche von insgesamt rund 128 ha auf. Hiervon werden rund 114 ha als Sondergebietsfläche ausgewiesen, was in etwa 89 % des Geltungsbereichs entspricht. Die innerhalb des Geltungsbereichs geplanten Ausgleichsmaßnahmen belaufen sich auf ca. 14 ha und machen somit ca. 11 % Flächenanteil des Geltungsbereiches aus.

### **Auswirkung und Bewertung**

Durch die Anlage des Bürgersolarparks werden Flächen überbaut. Eine Versiegelung ist aufgrund der Zweckbestimmung „Solar“ von geringem Ausmaß. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher von geringer Erheblichkeit.

## **2.5 Schutzgut Wasser**

Das Untersuchungsgebiet liegt (gemäß Hydrogeologischer Karte 1:100.000) innerhalb der hydrogeologischen Einheit Sankt-Ursula-Subformation bis Heldburgschichten. Die Gesteinsausbildung setzt sich aus Tonmergel- und Schluffstein mit Anhydrit- bzw. Gipsstein- und geringmächtigen Sandstein- und Dolomitmergelstein-Lagen, getrennt durch Sandstein-Horizonte; mit Mächtigkeiten von 90 bis 110 m, zusammen. Die hydrogeologischen Eigenschaften stellen überwiegend Grundwassergeringleiter dar. Im Bereich der Gipslagen und Sandsteinhorizonte sind unbedeutende Grundwasservorkommen zu erwarten.

Der Großteil des Untersuchungsgebietes weist ein geringes Retentionsvermögen bei Niederschlagsereignissen auf. Das Rückhaltevermögen für Schadstoffe ist überwiegend als hoch einzustufen (vgl. Kapitel 2.3).

Gemäß dem LEK Main-Rhön wird die relative Grundwasserneubildungsrate als überwiegend mittel beschrieben. Insgesamt wird das Untersuchungsgebiet als ein Gebiet mit allgemeiner Bedeutung für den Schutz des Grundwassers vor Einträgen sorbierbarer und nicht sorbierbarer Stoffe eingestuft.

Entlang der nördlichen Grenze, außerhalb des Untersuchungsgebietes, verläuft der Wurzbach. Dieser entwässert in die beiden Teiche, welche im Osten an den Untersuchungsraum anschließen. Ein

Graben, welcher mittig durch den Untersuchungsraum verläuft, entwässert ebenfalls in die beiden Teiche, welche weiter östlich wieder in den Wurzbach fließen.

Für das im Untersuchungsgebiet verlaufende Grabensystem liegt die Darstellung für wassersensible Bereiche vor. Diese sind durch den Einfluss von Wasser geprägt und werden anhand der Auen, Gleye und Kolluvien abgegrenzt. Sie kennzeichnen den natürlichen Einflussbereich des Wassers, in dem es durch Hochwasser an Bächen oder hoch anstehendes Grundwasser zu Überschwemmungen und Überspülungen kommen kann. Im Unterschied zu den Hochwassergefahrenflächen kann bei diesen Flächen keine definierte Jährlichkeit des Abflusses gegeben werden. Der wassersensible Bereich soll dabei helfen das Hochwasserrisiko einzuschätzen.



Abb. 5: Auszug aus dem Umweltatlas Bayern mit Einzugsgebiet (braun) und wassersensibler Bereich (grün) des Wurzbachs, Geltungsbereich rot (Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayerisches Landesamt für Umwelt).

### **Auswirkung und Bewertung**

Durch die geplante Bebauung mit Solarmodulen kommt es zu einer großflächigen Überbauung der derzeit überwiegend ackerbaulich genutzten Flächen. Eine Versiegelung ist aufgrund der Zweckbestimmung „Solar“ von geringem Ausmaß. Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher von geringer Erheblichkeit.

## 2.6 Schutzgut Luft und Klima

Bundorf liegt in einer Region mit gemäßigt warmem Klima. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei etwa 9,0 - 9,4°C, der Gesamtniederschlag innerhalb eines Jahres bei 650 – 750 mm. Auf den ausgedehnten Ackerflächen im Untersuchungsgebiet entsteht Kaltluft, welche anhand der Topografie talwärts strömt. Besonders Bach- und Flusstäler dienen in solchen Fällen als Kaltlufttransportachse, aber auch Verkehrswege in Tälern kommt diese Nutzung zu. Besonders wichtig sind dies Kaltlufttransportachsen in Siedlungsnähe, da sie diese mit Frischluft versorgen. Die Kaltluftströmung im Untersuchungsgebiet verläuft primär in nordöstliche Richtung und orientiert sich an den Gräben und entlang des nördlichen Waldrandes. Die talwärts strömende Kaltluft im Untersuchungsgebiet weist somit keinen unmittelbar relevanten Siedlungsbezug auf. Die primär relevante Frischluftversorgung für Bundorf stellen die landwirtschaftlich genutzten Flächen südlich des Untersuchungsgebietes in nächster Umgebung der Rippbach und Baunach. Gemäß dem LEK Region Main-Rhön haben die Acker- und Grünlandflächen nördlich von Bundorf eine hohe Bedeutung für die Wärmeausgleichsfunktion, die Inversionsgefährdung wird im Südosten als „hoch“ eingestuft

### Auswirkung und Bewertung

Den Erfordernissen des Klimaschutzes (§ 1a Abs. 5 BauGB) soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende und tragen damit unmittelbar zum Klimaschutz bei. Zudem ist durch die Zweckbestimmung „Solar“ ein geringer Versiegelungsgrad und somit ein geringer Verlust der Funktion zur Kaltluftentstehung zu erwarten. Insgesamt kann die Erheblichkeit des Eingriffes daher als gering erachtet werden.

## 2.7 Schutzgut Landschaftsbild

Die Landschaft rund um Bundorf ist geprägt durch ein schwach reliefiertes Hügelland, welches einen mosaikartigen Wechsel von Waldflächen, ausgeräumten Flurlagen und strukturreichen Gebieten charakterisiert ist. Das Untersuchungsgebiet liegt gemäß dem LEK Main-Rhön innerhalb der Landschaftsbildeinheit 58. Die Eigenart des Landschaftsbildes wird als mittel eingestuft. Des Weiteren stuft das LEK das Untersuchungsgebiet zur naturbezogenen Erholung als potenziell geeignet und schreibt dem Gebiet hohe Entwicklungsmöglichkeiten zu. Das Untersuchungsgebiet ist von der Fläche des Landschaftsschutzgebietes „LSG innerhalb des Naturparks Haßberge (ehemals Schutzzone)“ umgeben.

Das Untersuchungsgebiet selbst zeichnet sich durch eine ausgeräumte Agrarlandschaft aus. Bis auf ein kleine inselartiges Feldgehölz inmitten des Untersuchungsgebietes sind kaum Gehölze vorhanden. Stellenweise finden sich schmale Heckenstrukturen entlang des Entwässerungsgrabens, tragen jedoch aufgrund der geringen Ausprägung kaum zu einer Strukturierung des Landschaftsbildes bei. Im Norden, Westen und Osten ist das Plangebiet weitestgehend durch einen Wald gesäumt, welcher aufgrund der nach Norden ansteigenden Topografie eine vollumfängliche Eingrünung bildet. Des

Weiteren ist durch das „Wäldchen“ an der südöstlichen Grenze des Untersuchungsgebietes bereits eine natürliche Eingrünung gegeben.

### **Auswirkung und Bewertung**

Da Bundorf als nächste Ortschaft tiefer liegt und weitere Gehölzsäume sowie landwirtschaftliche Flächen die Ortschaft von dem geplanten Bürgersolarpark trennen sind auf die nächste Wohnbebauung keine Auswirkungen zu erwarten.

Gemäß der Zielsetzung des LEK für das Schutzgut Landschaftsbild soll die südlich des Untersuchungsgebietes vorhandene Hangkante als visuelle Leitlinie für das Landschaftsbild erhalten bleiben. Diese ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Insgesamt kann aufgrund der günstigen Standortwahl die Auswirkung auf das Landschaftsbild als gering bewertet werden.

## **2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Im Untersuchungsgebiet sind keine Bau-, Boden- oder landschaftsprägender Denkmäler vorhanden. Das Schutzgut Kultur- und Sachgüter ist von dem Vorhaben nicht berührt, weshalb keine Auswirkungen zu erwarten sind.

## **2.9 Wechselwirkungen der vorgenannter Schutzgüter**

Über das übliche Maß hinausgehende Wechselwirkungen sind nicht zu erkennen. Negative Auswirkungen aufgrund von Wechselwirkungen, die über die bei den einzelnen Schutzgütern bewerteten Eingriffe hinausgehen würden, sind daher nicht zu erwarten.

## **3. Beschreibung der verwendeten Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Der Umweltbericht wurde entsprechend den Vorgaben des „Leitfadens zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung: Der Umweltbericht in der Praxis“ des BAYSTUGV (2007) erstellt.

Die Bewertung der Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens einschließlich der Erheblichkeitsabschätzung basieren auf einer ausführlichen Analyse und Bewertung des Bestandes. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und der dreistufigen Bewertung sowie als Datenquelle wurden die einschlägigen Regelwerke herangezogen sowie Angaben der Fachbehörden verwendet.

Die Datenlage war für die Schutzgüter soweit ausreichend, sodass bei der Bearbeitung keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen sind. Die Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser basiert auf den Angaben der Übersichtsbodenkarte (1:25.000, UmweltAtlas

Bayern), der Bodenschätzungsübersichtskarte (1:25.000, UmweltAtlas Bayern) sowie der hydrgeologischen Übersichtskarte (1:100.000, UmweltAtlas Bayern).

#### **4. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung**

##### **4.1 Eingriffsbilanzierung**

Der Geltungsbereich wurde so gewählt, dass wertvolle Gehölzstrukturen keinem Eingriff unterliegen. Zudem kann durch die Lage der Ausgleichsmaßnahmen der Biotopverbund erhalten und sogar aufgewertet werden. Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ist auf der Ebene des Bebauungsplanes entsprechend des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (2003) zu ermitteln.

##### **4.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind im Rahmen der Bauleitplanung zu formulieren.

##### **4.3 Ausgleichsmaßnahme**

Nach § 1a Abs. 3 BauGB können Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Demnach sind Festsetzungen zum Ausgleich sowohl im Geltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans als auch in einem eigenen Ausgleichsbebauungsplan möglich. Werden Eingriff und Ausgleich räumlich getrennt, können sie einander über eine Festsetzung zugeordnet werden.

Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden innerhalb des Geltungsbereichs realisiert. Die Anordnung der Flächen wurde so gewählt, dass ein sinnvoller Biotopverbund von vorhanden Strukturen gewährleistet ist. Die Festsetzung von Ausgleichsmaßnahmen wird im Rahmen des Bebauungsplanes festgelegt.

##### **4.4 Maßnahmen zur Überwachung und zum Monitoring**

Da die geplante Flächennutzungsplan-Änderung keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

#### **5. Alternative Planungsmöglichkeiten**

Die Standortwahl orientiert sich an den Planungsvorgaben der des Landesentwicklungsplans sowie der Regionalplanung (vgl. hierzu auch Kapitel 4.1 und 4.2 in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung). Bei der vorliegenden Flächengröße von rund 128 ha ist keine sinnvolle Anbindung

an die Ortschaft Bundorf möglich, was zum einen an der gegebenen Topografie (Steilhang nördlich von Bundorf) und zum anderen würde sich die geplante Anlage nicht der bestehenden Siedlung unterordnen da diese deutlich mehr Fläche beansprucht als die Siedlungseinheit.

Durch den gewählten Standort gehen somit hauptsächlich Flächen mit geringer Bedeutung für die Erholung verloren. Zudem kann durch die vorhandenen Wald- und Feldgehölzstrukturen eine mögliche Fernwirkung weitestgehend gemindert werden.

## **6. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Bundorf plant die Sondergebietsausweisung mit Zweckbestimmung „Solarpark“ nördlich von Bundorf auf derzeit intensiv bewirtschafteten Ackerflächen. Durch die geplante Anlage gehen hauptsächlich Flächen mit geringer Bedeutung für die Natur und Landschaft verloren. Zudem kann durch die vorhandenen Wald- und Feldgehölzstrukturen eine mögliche Fernwirkung weitestgehend gemindert werden.

Geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen um die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter entsprechend gering zu halten werden auf Bebauungsplan formuliert. Die Betroffenheit von planungsrelevanten Arten werden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt. Zudem werden artenschutzrechtliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft wird ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanes ermittelt und festgesetzt.

## 7. Quellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021): GeoFachdatenAtlas Bodeninformationssystem Bayern, Augsburg. URL: <http://www.umweltatlas.bayern.de/startseite/> (aufgerufen 03.2021)

BAYERISCHEN LANDESAMT FÜR UMWELT (2021): FIS Natur Online (FIN-Web), Augsburg URL: [https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm) (aufgerufen 03.2021)

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2007): Der Umweltbericht in der Praxis, Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung ergänzte Fassung, Auflage Januar 2007.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELT (2003): Eingriffsregelung in der Bauleitplanung - Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft - Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung)

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Das Schutzgut Boden in der Planung – Bewertung natürlicher Bodenfunktionen und Umsetzung in Planungs- und Genehmigungsverfahren

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2003): Landschaftsentwicklungskonzept Region Main-Rhön.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN (2008): Regionalplan- Region Main-Rhön (3)

### AUFGESTELLT

BAURCONSULT  
Raiffeisenstraße 3  
97437 Haßfurt  
T +49 9521 696 0

Haßfurt, 16.04.2021

gez. Matthias Ebner  
\_\_\_\_\_  
Matthias Ebner  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur  
Abteilung Landschaftsarchitektur